



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 7

Regen, 13.04.2022

Inhalt:

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
Bekanntmachung eines Antrags nach § 16 BImSchG;
Wesentliche Änderung einer bestehenden Vergärungs- und
Kompostierungsanlage;
Antragsteller: Firma AWG Donau Wald mbH, Außernzell;
Betriebsstandort: Poschetsried 115, 94209 Regen

23-171-01

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 3753), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Vergärungsanlage und der bestehenden Kompostierungsanlage

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Änderungsmaßnahmen:

- **Nachrüsten des bestehenden Gärproduktlagers mit einem Doppelmembran-Gasspeicher sowie einer doppelwandigen Auskleidung des Behälters.**
- **Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerk (BHKW)-Containers mit einem BHKW mit 2.428 kW Feuerungswärmeleistung**
- **Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitung für das neue BHKW**
- **Errichtung und Betrieb einer Trafostation für das neue BHKW**
- **Einhausung der bestehenden Beschickungshalle für die nachgeschaltete Vergärung**
- **Erweiterung der Aufnahme- und Aufbereitungshalle für Biomüll**
- **Änderung des Betriebsablaufes zur Flexibilisierung des täglichen Anlagenbetriebes**
- **Umstellung des Substrateinsatzes von Grüngut auf kommunalen Bioabfall**

Antragsteller ist die Firma AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, für den Betriebsstandort in Poschetsried 115, 94209 Regen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 539 der Gemarkung Rinchnachmündt.

B e k a n n t m a c h u n g

Die Firma AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell plant die Änderung der bestehenden Vergärungsanlage sowie der bestehenden Kompostieranlage auf dem Betriebsareal des Recyclingzentrums Regen in Poschetsried 115.

Die wesentlichen Änderungen der Anlagen bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Ziffer 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie). Für diesen Anlagentyp ist nach § 2 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Am 08.04.2022 hat die Firma AWG Donau-Wald mbH, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlagen gem. § 16 BImSchG beantragt. Im Wesentlichen werden die bereits bestehende Vergärungsanlage und die bestehende Kompostieranlage zur einer Gesamtanlage zusammengefasst. Zukünftig wird Bioabfall aus den Haushaltungen mit der Vergärungsanlage zu Biogas umgewandelt und zur Stromgewinnung genutzt. Der Gärrest wird anschließend einer Kompostierung zugeführt.

Durch die Umstrukturierung der Anlage erfolgt eine Kapazitätserhöhung des Einsatzstoffes. Es handelt sich zukünftig um eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht

gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag, nach Ziffer 8.6.2.1 Anhang 1 der 4 BImSchV.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen der Antragstellerin für das Vorhaben liegen in der Zeit

von Montag, den 25.04.2022 bis Dienstag, den 24.05.2022

- **im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 222,**
- **in der Stadt Regen, Stadtplatz 2, 94209 Regen, im Bauamt**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Landratsamtes Regen online einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme können

von Montag, den 25.04.2022 bis Mittwoch 22.06.2022

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen oder der Stadt Regen, Stadtplatz 2, 94209 Regen, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den betroffenen Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Die Betroffenen werden vom Wegfall oder Verlegung des Erörterungstermins unterrichtet.

Sollte die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Genehmigungsbehörde ergeben, dass es geboten ist, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, wird ein

Erörterungstermin für Dienstag, den 05.07.2022, 09.00 Uhr

im Besprechungsraum „Arber“ der Volkshochschule ARBERLAND, Amtsgerichtsstraße 8, 94209 Regen bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Regen, 11.04.2022

LANDRATSAMT

gez.

K r a u s

Regierungsdirektor